

## Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sammelklärwerk Oberes Echaztal

Aufgrund der §§ 5, 6 und 21 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) in der Fassung vom 16. Sept. 1974 (Ges. Bl. S. 408) zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dez. 1991 (Ges. Bl. S. 860) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sammelklärwerk Oberes Echaztal am 25. Aug. 1993 folgende Neufassung der Zweckverbandssatzung beschlossen:

Neufassung der Satzung des Zweckverbandes Sammelklärwerk Oberes Echaztal .....	1
§ 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes .....	1
§ 2 Aufgaben des Zweckverbandes .....	2
§ 3 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder .....	2
§ 4 Organe .....	3
§ 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung .....	4
§ 6 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung .....	4
§ 7 Verbandsvorsitzender .....	5
§ 8 Bedienstete des Zweckverbandes .....	5
§ 9 Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit .....	5
§ 10 Wirtschaftsführung .....	5
§ 11 Aufbringung der Anlagekosten .....	6
§ 12 Umlage der Betriebs- und Verwaltungskosten, Tilgungen .....	6
§ 13 Umlegung der Kosten der vorhandenen Kläranlage .....	6
§ 14 Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern .....	6
§ 15 Auflösung des Verbands .....	7
§ 16 Vermögensbewertung .....	7
§ 17 Öffentliche Bekanntmachungen .....	7
§ 18 Inkrafttreten .....	7

### § 1 Verbandsmitglieder, Name und Sitz des Zweckverbandes

- (1) Die Stadt Pfullingen und die Gemeinden Eningen u. A. und Lichtenstein schließen sich unter dem Namen

"Zweckverband Sammelklärwerk Oberes Echaztal"

zu einem Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GKZ) vom 16. Sept. 1974 (Ges. Bl. S. 408) zusammen.

- (2) Der Zweckverband (nachstehend Verband genannt) hat seinen Sitz in Pfullingen.

## § 2 Aufgaben des Zweckverbandes



- (1) Der Verband hat die Aufgabe, ein Sammelklärwerk auf Markung Pfullingen zu erstellen, zu erweitern, zu erneuern, zu unterhalten und zu betreiben und in diesem das aus dem Gebiet der Verbandsgemeinden zugeleitete Abwasser zu behandeln und die dabei anfallenden Abfallstoffe der Beseitigung oder Verwertung zuzuführen.
- (2) Der Verband baut, unterhält und erneuert einen Verbindungssammler (2 QTW) von der Markungsgrenze Lichtenstein/Pfullingen bis zur Sammelkläranlage. In diesen Verbindungssammler dürfen einleiten:

Gemeinde Lichtenstein: 250 l/s (2 QTW)

Stadt Pfullingen: 30 l/s (2 QTW) Einleitung im Abschnitt Entensee bis Schulstraße

62 l/s (2 QTW) Einleitung im Abschnitt Schulstraße bis Arbach  
(Bahnanlage)

122 l/s (2 QTW) Einleitung im Abschnitt Arbach (Bahnanlage) bis Kläranlage

Gemeinde Eningen u. A.: 122 l/s (2 QTW) Einleitung im Abschnitt Arbach  
(Bahnanlage) bis Kläranlage

Die nähere Regelung wird durch Vereinbarung getroffen.

## § 3 Rechte und Pflichten der Verbandsmitglieder



- (1) Den Verbandsgemeinden steht das Recht zu, alle auf ihrer Markung anfallenden Abwasser dem Sammelklärwerk nach Maßgabe folgender Bedingungen zuzuführen.
- (2) Einzugsgebiet, Belastungswerte

Die Sammelkläranlage ist in ihrer Größe und Leistungsfähigkeit ausgelegt

2.1 auf folgendes Einzugsgebiet:

Stadt Pfullingen  
Gemeinde Eningen u. A.  
Gemeinde Lichtenstein

2.2 auf die folgenden Belastungswerte im Planjahr 2000:

	Wassermenge (2 Q + Q in l/s)	Schmutzfracht (kg BSB/Tag)
Pfullingen	398,2	1.506,3
Eningen u. A.	262,6	1.001,8
Lichtenstein	<u>235,2</u>	<u>1.001,8</u>
gesamt	896,0	3.100,0

- 2.3 Über das Einzugsgebiet nach Ziff. 2.1 hinaus darf Abwasser aus weiteren Orten nur MIT Zustimmung des Verbandes der Sammelkläranlage zugeleitet werden.
- 2.4 Jedes Verbandsmitglied zeigt dem Verband unverzüglich Umstände und Entwicklungen an, die zur Folge haben werden oder haben können, dass einer oder mehrere der Ziff. 2.2 angegebenen Belastungswerte überschritten wird. Ist zu erwarten, dass durch die Überschreitung der Belastungswerte das Klärwerk überlastet oder sonst in seiner Wirkungsweise gestört wird, so kann der Verband der Überschreitung widersprechen oder stattdessen verlangen, dass das Verbandsmitglied Vorkehrungen trifft, die die Überschreitung der Belastungswerte ausgleichen oder negative Folgen auf das Klärwerk vermeidet.
- 2.5 Das Verbandsmitglied hat durch geeignete Maßnahmen die aus seinem Bereich der Sammelkläranlage zufließende Abwassermenge auf das 2-fache des Trockenwetterabflusses zu begrenzen.

(3) Beschaffenheit des Abwassers

- 3.1 Die Sammelkläranlage ist bestimmt zur Aufnahme des häuslichen Abwassers sowie solchen Abwassers, das nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik zusammen MIT häuslichem Abwasser gesammelt und behandelt werden kann. Maßgebend sind die in Baden-Württemberg anerkannten Regeln der Abwassertechnik und die darin enthaltenen Einleitungsstandards.
- 3.2 Die Verbandsmitglieder werden in ihren Entwässerungssatzungen, das Abwasser das den Anforderungen nach Ziff. 3.1 nicht entspricht, von der Einleitung in die Kanalisation ausschließen oder die Einleitung davon abhängig machen, dass das Abwasser vorher nach den anerkannten Regeln der Abwassertechnik behandelt wird.
- 3.3 Der Verband ist ermächtigt, in Absprache MIT dem Verbandsmitglied Abwasserproben aus der Kanalisation des Verbandsmitglieds zu entnehmen und sie untersuchen zu lassen. Darüber hinaus ist der Verband ermächtigt, im Auftrag und Namen des Verbandsmitglieds aufgrund dem Mitglied in der örtlichen Satzung eingeräumten Befugnis bei der Benutzung der Kanalisation Abwasserproben zur Untersuchung zu entnehmen. Die Kosten trägt der Verband, soweit nicht Dritte zur Kostentragung verpflichtet sind.
- (4) Vor einer wesentlichen Änderung in der Zusammensetzung der Abwasser oder einer außergewöhnlichen Vermehrung, z. B. durch neue Gewerbebetriebe, Betriebserweiterungen oder neue größere Siedlungsgebiete, haben sich die Verbandsgemeinden mit dem Verband ins Benehmen zu setzen.

## § 4 Organe



- (1) Organe des Verbands sind
- die Verbandsversammlung und  
der Verbandsvorsitzende

- (2) Auf die Organe und ihre Geschäftsführung finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung Baden-Württemberg entsprechend Anwendung, soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist.

## § 5 Zusammensetzung der Verbandsversammlung



- (1) Die Verbandsversammlung besteht aus 14 Vertretern und zwar den Bürgermeistern der Verbandsgemeinden und

6 weiteren Vertretern von Pfullingen  
3 weiteren Vertretern von Eningen u. A.  
2 weiteren Vertretern von Lichtenstein

Die Verbandsmitglieder haben für jeden Vertreter eine Stimme.

- (2) Die weiteren Vertreter und die gleiche Zahl von Stellvertretern werden vom Gemeinderat der Verbandsgemeinden aus seiner Mitte jeweils auf die Dauer der ordentlichen Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. Mit dem Ausscheiden eines Gewählten aus dem Gemeinderat endet auch sein Amt als Vertreter in der Verbandsversammlung. Für die restliche Dauer der Amtszeit ist ein Ersatzmann zu wählen.
- (3) Stimmführende Vertreter in der Verbandsversammlung sind die Bürgermeister der Verbandsgemeinden.

## § 6 Zuständigkeit und Beschlussfassung der Verbandsversammlung



- (1) Die Verbandsversammlung beschließt über alle Angelegenheiten des Verbands, soweit diese nicht dem Verbandsvorsitzenden übertragen sind.
- (2) In folgenden Angelegenheiten ist bei der Beschlussfassung eine Dreiviertelmehrheit erforderlich:
  - a) Änderung der Verbandssatzung, ferner Erlass und die Änderung sonstiger Satzungen (ausgenommen Haushaltssatzung),
  - b) Aufnahme weiterer Verbandsgemeinden,
  - c) Ausscheiden einer Verbandsgemeinde,
  - d) Erwerb, Veräußerung und dingliche Belastung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten, Bestellung von Sicherheiten,
  - e) Entscheidungen über eine durchgreifende Erneuerung, Umgestaltung und Erweiterung der Sammelkläranlage,
  - f) Rechtsgeschäfte mit den Verbandsgemeinden.
- (3) Beschlüsse über eine Änderung der Verbandssatzung bedürfen der Zustimmung der Gemeinderäte aller Verbandsgemeinden.
- (4) Die Sitzungen der Verbandsversammlung sind grundsätzlich öffentlich.

## § 7 **Verbandsvorsitzender**



- (1) Der Verbandsvorsitzende und seine Stellvertreter werden von der Verbandsversammlung aus ihrer Mitte jeweils auf die Dauer der ordentlichen Amtszeit der Gemeinderäte gewählt. § 5 Absatz 2 Satz 2 und 3 gelten entsprechend.
- (2) Der Verbandsvorsitzende ist Vorsitzender der Verbandsversammlung. Er ist Leiter der Verbandsverwaltung und vertritt den Zweckverband.
- (3) Dem Verbandsvorsitzenden werden folgende Aufgaben zur dauernden Erledigung übertragen:
  - a) Entscheidung über Angelegenheiten, die Einnahmen und Ausgaben bis zu 30.000 DM betreffen,
  - b) Aufnahme von Kassenkrediten,
  - c) Niederschlagung und Erlass von Forderungen bis zu 1.000 DM im Einzelfall,
  - d) Stundung von Forderungen bis zu 5.000 DM im Einzelfall und längstens bis zu einem Jahr,
  - e) Einstellung von Arbeitern für längstens 6 Monate und ihre Entlassung.
- (4) Die Verbandsversammlung kann jedoch bei den dem Verbandsvorsitzenden nicht Kraft Gesetzes zukommenden Aufgaben allgemein oder im Einzelfall Weisungen erteilen, jede Angelegenheit an sich ziehen und Entscheidungen, solange sie noch nicht vollzogen sind, ändern oder aufheben.

## § 8 **Bedienstete des Zweckverbandes**



- (1) Der Verband stellt die zur Erfüllung der Verbandsaufgaben erforderlichen Bediensteten ein. Er ist berechtigt, hauptamtliche Beamte zu ernennen.
- (2) Der Verband kann im Einvernehmen mit einzelnen Verbandsmitgliedern die Erfüllung von Verbandsaufgaben an diese gegen Kostenersatz übertragen.
- (3) Anstelle der Einstellung eigener Bediensteter kann der Verband Bedienstete von Verbandsmitgliedern mit der nebenberuflichen Wahrnehmung bestimmter Verbandsaufgaben beauftragen.

## § 9 **Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit**



Die Mitglieder der Verbandsversammlung und die sonstigen für den Verband ehrenamtlich tätigen Personen erhalten als Ersatz ihr Auslagen und ihres entgangenen Arbeitsverdienstes eine Entschädigung. Die Entschädigung bestimmt sich nach der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Personen des Verbandes.

## § 10 **Wirtschaftsführung**



Für die Wirtschaftsführung des Verbandes gilt § 18 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit.

## § 11 Aufbringung der Anlagekosten

- (1) Die Grunderwerbskosten und Baukosten für die Kläranlagenerweiterung (1992 - 1986) sowie die Baukosten für den Verbindungssammler von der Zeilstraße in Pfullingen bis zur Sammelkläranlage und künftige Investitionskosten werden belastungsabhängig verteilt. Die Berechnung ist als Anlage 1 angeschlossen. Danach erfolgt die Verteilung nach folgendem Schlüssel (Kapazitätsanteile):

Pfullingen	47,34 %
Eningen u. A.	30,23 %
Lichtenstein	22,43 %

- (2) Die Verbandsgemeinden können ihnen zustehende Anteile an der Sammelkläranlage und dem Verbindungssammler auf andere Verbandsgemeinden übertragen. Entsprechende Vereinbarungen bedürfen der Zustimmung des Verbandes.

## § 12 Umlage der Betriebs- und Verwaltungskosten, Tilgungen

- (1) Zinsen, Abschreibungen, Tilgungen

Diese Aufwendungen (aus Grunderwerbs-, Kläranlagenerweiterungs- und Verbindungssammlerkosten) werden nach dem in § 11 festgelegten Schlüssel umgelegt.

- (2) Übrige Kosten

Die Verteilung erfolgt ab 1.1.1987 für das laufende Jahr nach der tatsächlichen Abwassermenge des Vorjahres, welche die Verbandsgemeinden der Entwässerungsgebührenberechnung zugrunde legen. Wird das Abwasserreinigungsverfahren verändert (z. B. chemische Fällung, Sandfilter) ist der Verteilungsschlüssel den neuen Gegebenheiten anzupassen. Dies gilt auch, wenn sich die Abwasserbeschaffenheit gegenüber den Planungswerten der Kläranlagenerweiterung wesentlich verändert.

- (3) Die Abgabenhöhe verbleibt den Verbandsgemeinden.

## § 13 Umlegung der Kosten der vorhandenen Kläranlage

Ab 1.1.1983 bis 31.12.1986 werden sämtliche Betriebskosten (§ 12 Abs. 2) der Kläranlage nach der tatsächlichen Abwassermenge des Vorjahres, welche die Verbandsgemeinden der Entwässerungsgebührenberechnung zugrunde legen, verteilt.

## § 14 Neuaufnahmen und Ausscheiden von Verbandsmitgliedern

- (1) Die Neuaufnahme und das Ausscheiden eines Verbandsmitglieds bedürfen einer Satzungsänderung.
- (2) Vom Verbandsvermögen erhält das ausscheidende Verbandsmitglied ihren in § 11 Abs. 1 festgelegten Anteil.
- (3) Der Vermögensanteil ist auf Antrag der ausscheidenden Gemeinde an diese nach Abrechnung des laufenden Rechnungsjahres auszuzahlen.

## § 15 Auflösung des Verbands



- (1) Der Verband kann nur mit Zustimmung aller Verbandsmitglieder aufgelöst werden.
- (2) Das aktive und passive Verbandsvermögen geht im Verhältnis, wie in § 11 festgelegt, auf die Verbandsgemeinden über.

## § 16 Vermögensbewertung



In den Fällen der §§ 14 und 15 wird die Vermögensbewertung durch einen vom zuständigen Wasserwirtschaftsamt namhaft gemachten Sachverständigen durchgeführt, wenn eine Einigung in der Verbandsversammlung nicht zu erzielen ist.

## § 17 Öffentliche Bekanntmachungen



Öffentliche Bekanntmachungen des Verbandes werden vom Verband in jeder Verbandsgemeinde in ortsüblicher Weise veröffentlicht.

## § 18 Inkrafttreten



Die Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Zweckverband  
Sammelklärwerk Oberes Echaztal  
Der Verbandsvorsitzende

H e ß  
Bürgermeister

### Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Zweckverband  
Sammelklärwerk Oberes Echaztal  
Der Verbandsvorsitzende

gez. H e ß  
Bürgermeister